



Stand November 2009

## Visum zum Au-pair-Aufenthalt

Für eine Beschäftigung als Au-pair liegt das Mindestalter bei Beginn der Beschäftigung bei 18 Jahren, bei Antragstellung darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Grundkenntnisse der deutschen Sprache sind Grundvoraussetzung für den einjährigen Au-pair-Aufenthalt in Deutschland. Ein Anspruch auf Erteilung eines Visums für einen Au-pair-Aufenthalt besteht **nicht**.

Folgende **Unterlagen** sind bei der Beantragung eines Au-pair-Visums vorzulegen:

1. drei sorgfältig ausgefüllte, unterschriebene Antragsformulare (Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis)
2. vier aktuelle Passfotos mit weißem Hintergrund (s. Merkblatt Passfotos)
3. eine unterschriebene Erklärung zur Richtigkeit der gemachten Angaben (§ 55 AufenthG).
4. Ein noch mindestens 6 Monate gültiger Reisepass
5. Au-pair-Vertrag mit Angaben über die Gastfamilie (z.B. Anzahl der Familienmitglieder, Sprache, die in der Familie gesprochen wird), Regelungen zu Taschengeld, Krankenversicherung und Möglichkeit des Besuchs eines Sprachkurses
6. lückenloser Lebenslauf.
7. Nachweis über den Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache
8. für chinesische Antragsteller: Haushaltsregister (hukou)
9. Nachweis über bestehenden Krankenversicherungsschutz, gültig mind. 90 Tage nach Einreise (entfällt bei Angehörigen Deutscher bzw. EU- oder EWR-Bürger). Da der Zeitpunkt der Visumerteilung noch nicht konkret ist, wird empfohlen, den Beginn der Krankenversicherung variabel, gültig ab Einreise zu vereinbaren.

Hinweis zu dem geforderten Nachweis einfach Deutschkenntnisse:

Im Rahmen Ihres Visumantrags werden Ihre Grundkenntnisse der deutschen Sprache in einem Gespräch mit einem deutschen Mitarbeiter der Botschaft/des Generalkonsulats geprüft. Nachweise über bereits erworbene Sprachkenntnisse, z.B. Bescheinigung von Sprachschulen, DaF-Zertifikat, sind hierfür hilfreich

Alle Unterlagen müssen im **Original** und **mit 2 Kopien** vorgelegt werden und sollten in die deutsche oder englische Sprache **übersetzt** sein. Sowohl das Generalkonsulat als auch die zuständigen deutschen Behörden können auf die Vorlage zusätzlicher Unterlagen bestehen.